

11./IV. 1916

Höchstpreise für Gerstenmehl.

Eine Verordnung des Statthalters von Niederösterreich über den Kleinverschleiß von Gerstenmehl besagt:

Für den Detailverkehr mit Gerstenmehl wird der Verschleißhöchstpreis per Kilogramm mit 48 Heller festge-

setzt. Für von den Hauptverkehrslinien weit abseits liegende Orte kann ausnahmsweise von der politischen Bezirksbehörde im Hinblick auf besonders erhöhte Zufuhrkosten ein angemessener Zuschlag bestimmt werden.

Jeder Verschleißer von Gerstenmehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstätte erliegenden Vorräte an diesem Mehl mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig den Preis nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

Jede Mischung oder sonstige Veränderung der Beschaffenheit des zum Verkaufe vorrätigen Gerstenmehles ist strengstens verboten.

Jeder Kleinverschleißer, welcher Gerstenmehl führt, hat einen Abdruck oder einen von der politischen Bezirksbehörde genehmigten Auszug dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.

Die politischen Bezirksbehörden sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen. Die Kleinverschleißer und ihre Stellvertreter sind zur Auskunft verpflichtet.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, auf Grund des § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kr. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Nebstbei kann gemäß § 36 der erwähnten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Verordnung tritt heute in Kraft.